

4. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbands „Zweckverband Breitbandversorgung im Enzkreis“

Aufgrund der §§ 5 und 21 Absatz 2 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit – GKZ – in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.09.1974 (GBl. S. 408 ber. 1975 S. 460, ber. 1976 S. 408 u. 1977, S.173), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2009 (GBl. S. 185, 192) hat die Verbandsversammlung vertreten durch die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der Gemeinden Birkenfeld, Eisingen, Engelsbrand, Friolzheim, Heimsheim, Illingen, Kämpfelbach, Keltern, Kieselbronn, Knittlingen, Königsbach-Stein, Maulbronn, Mönshheim, Neuenbürg, Neuhausen, Neulingen, Niefern-Öschelbronn, Ölbronn-Dürrn, Ötisheim, Remchingen, Sternenfels, Straubenhardt, Tiefenbronn, Wimsheim, Wurmberg sowie durch den Landrat des Enzkreises für den Enzkreis in Ihrer Sitzung vom 09.02.2021 die folgende 4. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbands Breitbandversorgung im Enzkreis beschlossen:

Artikel 1

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes Breitbandversorgung im Enzkreis vom 10.12.2013, zuletzt geändert durch die 3. Änderungssatzung zur Verbandssatzung vom 20.07.2020, wird wie folgt geändert:

1. § 6 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

e) Wirtschaftsplan und Finanzplanung sowie Umlagen

2. § 8 Absatz 4 Satz 2 Spiegelstriche 1 und 2 werden wie folgt neu gefasst:

- *die Vergabe von Lieferungen und Leistungen zur Ausführung von Vorhaben des Wirtschaftsplans bis zu einem Betrag von 500.000 Euro im Einzelfall.*
- *die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben für einzelne Vorhaben, die einen Betrag von 50.000,00 Euro im Einzelfall nicht übersteigen.*

3. Es wird ein neuer § 8a eingefügt:

§ 8a Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

(1) 1Der Verbandsvorsitzende kann Sitzungen der Verbandsversammlung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum in Form von Videokonferenzen einberufen. 2Die Voraussetzungen für die Einberufung und die Durchführung dieser Sitzungen richtet sich nach den Bestimmungen des § 37a Abs. 1 und 2 GemO.

(2) Für Sitzungen des Verbandsausschusses gelten diese Regelungen entsprechend.

4. § 9 Absatz 3 Spiegelstriche 2 und 3 werden wie folgt neu gefasst:

- die Vergabe von Lieferungen und Leistungen zur Ausführung von Vorhaben des Wirtschaftsplans bis zu einem Betrag von 250.000,00 Euro im Einzelfall.
- die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben bis zu einem Betrag von 25.000,00 Euro im Einzelfall und zur Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten im Rahmen des Feststellungsbeschlusses zum Wirtschaftsplan.

5. § 12 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Für das Rechnungswesen und die Wirtschaftsführung des Zweckverbandes gelten die Bestimmungen des Eigenbetriebsrechts auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs.

6. § 23 wird wie folgt geändert:

§ 23

Inkrafttreten

Diese Verbandssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Zweckverband Breitbandversorgung im Enzkreis geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Pforzheim, den 09.02.2021

gez.

Jörg-Michael Teply
Verbandsvorsitzender